Landkreis Mittelsachsen
Landratsamt

mittelsachsen
mitten im leben. mitten in sachsen.

Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bei

regionaler Ausstellung

Aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller kommen ausschließlich aus dem Landkreis Mittelsachsen und den angrenzenden Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Meißen, Nordsachsen, Leipzig Land, Zwickau, Erzgebirgskreis, Stadt Chemnitz
- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Artikel 84 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer Kontrolle die 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen**.**
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung ist möglich an bei der zuständigen Veterinärbehörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel oder anderen Vögeln. Für die Einhaltung dieser Forderung sowie Dokumentation der Abgabe ist der Veranstalter verantwortlich.
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass keine Erkrankungen/Krankheitssymptome oder Verluste im Herkunftsbestand in den letzten 21 Tagen aufgetreten sind
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass er innerhalb der letzten 14 Tage kein Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vogel anderer Arten bei weiteren Veranstaltungen ausgestellt hat und innerhalb von 14 Tagen vor der Einlieferung kein Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus einem anderen Bestand in seinen Bestand verbracht hat (gilt nicht für Tauben).
- Einlasskontrolle durch einen Tierarzt mit Kontrolle der Atteste/Selbsterklärungen inklusive Gesundheitskontrolle des Geflügels oder klinische Untersuchung des Herkunftsbestandes durch Tierarzt maximal 5 Tage vor Ausstellung
- Am Einlass ist eine funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion sowie Möglichkeit der Händedesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuhalten.
- Die Örtlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Ausstellungsdokumentation mit Übersendung/Übergabe des Ausstellungsregisters an das LÜVA
- Hühner und Truthühner nur mit gültiger ND-Impfung, Nachweis der **aktuell gültigen Impfung** ist vorzulegen
- Enten und Gänse mit gültiger Sentinelbescheinigung **oder** virologische Untersuchung max. 7 Tage vor Ausstellung mittels Rachen- u. Kloakentupfer
- reine Taubenausstellungen ohne Beschränkungen

Stand 07.07.2026

Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln bei

überregionaler Ausstellung (national oder international)

Aufgrund der aktuellen Tierseuchenlage gelten derzeit folgende Bedingungen:

- Alle Aussteller müssen bei ihrer zuständigen Veterinärbehörde entsprechend Artikel 84 Verordnung (EU) 2016/429 registriert sein. Der Veranstalter hat zwecks ordnungsgemäßer Kontrolle diese 12-stellige Registriernummer im Rahmen der Veranstaltungsanmeldungen zu erfassen**.**
- Die Abgabe (Verkauf, Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung ist möglich an bei der zuständigen Veterinärbehörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel oder anderen Vögeln. Für die Einhaltung dieser Forderung ist der Veranstalter verantwortlich.
- Alle Aussteller (außer reine Taubenhaltung) haben ein Attest vorzulegen über die tierärztliche Untersuchung ihres gesamten Vogelbestandes frühestens 5 Tage vor Beginn der Ausstellung, in dieser Bescheinigung hat der Tierarzt die Kontrolle des **Bestandsregisters und der gültigen ND** Impfung mit zu bescheinigen.
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass keine Erkrankungen/ Krankheitssymptome oder Verluste im Herkunftsbestand in den letzten 21 Tagen aufgetreten sind
- Selbsterklärung des Tierhalters, dass er innerhalb der letzten 14 Tage kein Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vogel anderer Arten bei weiteren Veranstaltungen ausgestellt hat und innerhalb von 14 Tagen vor der Einlieferung kein Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus einem anderen Bestand in seinen Bestand verbracht hat (gilt nicht für Tauben).
- funktionstüchtige Schuhwerksdesinfektion sowie Möglichkeit der Händedesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuhalten.
- Die Örtlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung mit einem geeigneten, zulässigen Desinfektionsmittel zu reinigen und zu desinfizieren. Es sind ausschließlich gelistete Desinfektionsmittel anzuwenden (DVG Liste)
- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie Tauben,
  - in deren Herkunftsbestand auf Geflügel/Vögel übertragbare Krankheiten herrschen
  - oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
  - in deren Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt worden ist oder
  - deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gebildeten Sperrzone befindet,

  dürfen auf die Ausstellung **nicht** verbracht werden.
- Es ist eine Ausstellungsdokumentation (Ausstellungsregister) zu führen
- Hühner und Truthühner nur mit gültiger ND-Impfung, Nachweis der **aktuell gültigen Impfung** ist vorzulegen
- Wassergeflügel darf nur ausgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung **alle Ausstellungstiere** virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind. Die Proben sind mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfern zu nehmen.
- Aussteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nur mit gültigem Traces-Attest
- reine Taubenausstellungen ohne Beschränkungen

Stand 07.07.2026